

Neuer Erlass zur Versteuerung der Beiträge zur betrieblichen Unfallversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 28.10.2009 hat das Bundesministerium für Finanzen die einkommen-/lohnsteuerrechtliche Behandlung aller vom Arbeitgeber bezahlten Unfallversicherungen neu geregelt.

Ob und wann die von Ihnen für Ihre Arbeitnehmer geleisteten Beiträge zu versteuern sind, richtet sich danach, ob Ihren Arbeitnehmern ein vertraglicher Direktanspruch gegenüber dem Versicherer eingeräumt wurde, oder ob die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich Ihnen als Arbeitgeber zusteht. Eine genaue Erläuterung finden Sie anbei.

Falls Sie derzeit *keinen* Direktanspruch zugunsten Ihrer Arbeitnehmer vereinbart haben, sollten Sie im Leistungsfall der Versicherung darauf achten, dass nicht mehr die an die versicherte Person weitergeleitete Versicherungsleistung, sondern nur noch die bis dahin von Ihnen gezahlten Beiträge versteuert werden müssen. Bei Bedarf werden wir Ihnen - soweit möglich - bei der Ermittlung der Beitragshöhe behilflich sein.

Falls Sie die Regelung des Direktanspruchs für Ihre Mitarbeiter künftig ändern möchten (Direktanspruch vereinbaren oder Direktanspruch löschen), empfehlen wir Ihnen zu prüfen, welche Zusagen hinsichtlich der Unfallversicherungen gegenüber den Arbeitnehmern bestehen und Einvernehmen mit den Arbeitnehmern (und ggf. dem Betriebsrat) herzustellen.

Bitte teilen Sie uns nach Rücksprache mit Ihrem Steuerberater und ggf. Vereinbarung mit den Arbeitnehmern mit, ob Sie eine Änderung wünschen. Sie können hierzu das beigefügte Formular verwenden und uns per Fax, Mail oder Post zusenden. Die Änderung wird dann mit dem nächsten anstehenden Nachtrag dokumentiert.

Sollten Sie keine Änderung wünschen, müssen Sie nichts tun.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Neu-Festlegung der Rechte des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen am Versicherungsvertrag zum 01.01.2010

(Bitte füllen Sie dies nur aus, wenn Sie eine Änderung der derzeitigen Vereinbarung wünschen.)

- Wir haben derzeit keinen Direktanspruch der versicherten Personen vereinbart; in Zukunft möchten wir aber den Direktanspruch vereinbaren. Uns ist bekannt, dass damit die Beiträge im Jahr der Beitragszahlung für alle Personen zu versteuern sind - entweder durch uns oder durch den Arbeitnehmer.*
- Wir haben derzeit einen Direktanspruch der versicherten Personen vereinbart, möchten aber den Direktanspruch künftig streichen. Uns ist bekannt, dass damit die Beiträge im Falle einer Unfalleistung von der verunfallten Person zu versteuern sind, und wir für das Abführen der Steuer verantwortlich sind.*

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift, Titel)